



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0249 vom 06.11.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2013	vorberatend
Stadtrat	12.12.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

19. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001

Beschlussvorschläge:

I. 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NW S. 194) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) folgende 19. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll-Abfallbehälter:
 - a) bei einem 80-l-Abfallbehälter 56,00 Euro
 - b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft 77,00 Euro
 - c) bei einem 120-l-Abfallbehälter 84,00 Euro
 - d) bei einem 240-l-Abfallbehälter 168,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 5 Abs.1, der sperrigen Abfälle nach § 16 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:
 - a) bei einem 80-l-Abfallbehälter 34,00 Euro

b)	bei einem 120-l-Abfallbehälter	52,00 Euro
c)	bei einem 240-l-Abfallbehälter	103,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bio-Abfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

- (4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

II. Die Gebührenüberdeckung bei der Abfallentsorgung wird bei der Kalkulation für das Jahr 2014 mit 59.161,40 € berücksichtigt.

Sachdarstellung:

Die Berechnung der Abfallbeseitigungsgebühr ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Durch die Veränderungen der Anteile der Abfallmengen Restmüll zum Bioabfall von 51% zu 49 % in 2013 auf 49 % zu 51 % in 2014 erhöht sich im Bereich der Bioabfuhr das Unternehmerentgelt um rd. 4.500 €. Das Unternehmerentgelt für die Restmülltonne verringert sich analog um 5.000 €.

Anders sieht es bei der Deponiegebühr aus. Trotz der Veränderungen bei den Verhältnissen verringert sich die Deponiegebühr sowohl im Bereich Restmüll um rd. 20.000 € und im Bereich Bioabfall um rd. 38.000 €. Diese Senkungen sind letztlich auf die Veränderungen der vorgeschlagenen Deponiekosten beim Kreis Steinfurt zurückzuführen. Die Restmüllgebühr soll von 133 €/t auf 126 €/t und die Bioabfallgebühr von 55 €/t auf 35 €/t gesenkt werden. Dagegen soll der Sockelbetrag je Einwohner von 1,20 € auf 1,46 € erhöht werden. Diese Veränderungen haben große Auswirkungen auf die örtlichen Gebühren. Kommunen, die z.B. einen hohen Gewichtsanteil, z.B. in Ochtrup über 100 kg/Einwohner, bei der Bioabfallmenge haben, profitieren von dieser Gebührenänderung mehr als Kommunen mit einer geringeren Abfallmenge je Einwohner.

Diese Gebührenveränderungen machen bei der Restmüllgebühr in Ochtrup rd. 9.000 € und bei der Bioabfallgebühr rd. 42.000 € aus. Insgesamt ergeben sich daher geringere Gebühren bei der Restmülltonne von rd. 10 % und bei der Biotonne von rd. 28 %.

Die Stadt ist verpflichtet, Gebührenüberdeckungen auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Aktuell beträgt der Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung“ vorläufig (vorbehaltlich der Jahresabschlüsse) 109.161,40 € und es wird vorgeschlagen, 59.161,40 € für die Gebühr 2014 zu verwenden.

Umweltrelevanz:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten und Gebühren werden im Haushalt 2014 entsprechend veranschlagt

Im Auftrage:

(Frenkert)